C/2026/3566

3.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12463 — AL-MUKHAZIN / ROSHN / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3566)

1. Am 24. Juni 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Al-Mukhazin Al-Ama For Storage Company („Al-Mukhazin“, Saudi-Arabien), kontrolliert von Agility Global PLC („Agility“, Saudi-Arabien),

— ROSHN Group Company („ROSHN“, Saudi-Arabien), kontrolliert von Public Investment Fund („PIF“, Saudi-Arabien).

Al-Mukhazin und ROSHN werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über JVCo (Saudi-Arabien) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Al-Mukhazin ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Agility. Agility ist Eigentümer und Betreiber mehrerer Unternehmer sowie Investor, in zahlreichen Sektoren und geografischen Gebieten auf der ganzen Welt. Zu den Agility gehörenden Unternehmen zählen z. B. Menzies Aviation (Luftfahrtdienste), Tristar (Schifffahrt und Logistik) sowie Agility Logistics Parks (Industrie- und Logistikimmobilien).

— ROSHN ist ein Immobilienentwickler mit Vermögenswerten in verschiedenen Anlageklassen und entwickelt Immobilienprojekte in ganz Saudi-Arabien. ROSHN ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des saudi-arabischen Staatsfonds PIF.

3. Die Geschäftstätigkeit des JVCo besteht in der Entwicklung, dem Betrieb und der Verwaltung eines Logistikparks der Klasse A in Dschidda (Saudi-Arabien).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]), infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12463 — AL-MUKHAZIN / ROSHN / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË